



Schulordnung

gültig ab: 01. August 2011

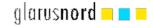
Vom Gemeindeparlament erlassen am:

06. Oktober 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 01	Zweck	. 4	
	Art. 02	Aufgaben	. 4	
	Art. 03	Zusammenarbeit mit Dritten	. 4	
	Art. 04	Schulanlagen		
II.	Schulbe	etrieb		
	Art. 05	Überprüfung Schulqualität	. 4	
	Art. 06	Schuleinheiten	. 5	
	Art. 07	Schulleitung	. 5	
	Art. 08	Schulleitungskonferenz	. 5	
	Art. 09	Unterricht	. 5	
	Art. 10	Pausen	. 5	
	Art. 11	Stundenplan	. 5	
	Art. 12	Schülertransport	. 5	
	Art. 13	Besondere Veranstaltungen	. 5	
	Art. 14	Kostenbeiträge	. 5	
III.	Lernend	de	. 5	
	Art. 15	Schulbesuch	. 5	
	Art. 16	Absenzen	. 6	
	Art. 17	Urlaub	. 6	
	Art. 18	Übertritt		
IV.	Eltern b	Eltern bzw. Erziehungsberechtigte		
	Art. 19	Pflichten	. 6	
	Art. 20	Rechte		
٧.	Lehrper	Lehrpersonen		
	Art. 21	Berufsauftrag	. 6	
	Art. 22	3		
	Art. 23	Weiterbildung		
	Art. 24	Urlaub und Stellvertretung		
VI.		itung		
VII	Art. 25 Behörd	Zuständigkeit Schulleitungen		
VII.				
	Art. 26	Zuständigkeit Gemeinderat		
	Art. 27	Zuständigkeit Schulkommission		
	Art 28	Delegation von Autgaben	7	

	Art. 29	Rechtspflege	7
		Kommissionen	
	Art. 31	Unterschriftenregelung	7
VIII.	Straf -	und Zwangsbefugnisse	8
IX.		Straf- und Zwangsbefugnisse	
	Art. 33	Übergangsbestimmungen zu Artikel 2 Ziffer 3	8
	Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	8
	Δrt 35	Inkrafttroton	Ω



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

Die Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde Glarus Nord, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung oder das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

Art. 02 Aufgaben

- Die Gemeinde Glarus Nord führt die folgenden Schultypen der Volksschule und schulischen Einrichtungen:
 - a. den Kindergarten
 - b. die Primarschule
 - c. die Sekundarstufe I
- Die Gemeinde kann weitere Organisationsformen wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungsklasse, Niveaustufe (Sek I) anbieten.
- An mindestens drei Schulstandorten werden Basisstufenklassen geführt.
- Die Gemeinde organisiert den Unterricht in Blockzeiten und sorgt für bedarfsgerechte Tagesstrukturen.

Art. 03 Zusammenarbeit mit Dritten

- Die Gemeinde Glarus Nord kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.
- Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
- Die Schulkommission schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 04 Schulanlagen

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement (Hausordnung, Tarife) gemäss Reservationssystem der Gemeinde geregelt.

II. Schulbetrieb

Art. 05 Überprüfung Schulqualität

Antrag Christoph Zürrer, ergänzt durch Max Eberle:

Die Schule Glarus Nord überprüft ihre Schulqualität (inkl. der Lehrerschaft) regelmässig und systematisch. Zu diesem Zweck wird ein Schulqualitätsevaluationssystem eingeführt.

Alternativvorschlag Schulkommission und Gemeinderat:

Die Schule Glarus Nord überprüft ihre Schulqualität regelmässig und systematisch. Zu diesem Zweck werden nebst den normalen Aufgaben der Schulleitungen, durch die Abteilung Volksschule (Departement Bildung und Kultur) unter Einbezug von Erziehungsberechtigten, Lernenden, Lehrpersonen und Schulführung, periodisch Schulbeurteilungen durchgeführt.

Art. 06 Schuleinheiten

Die Schule wird in geleiteten Schuleinheiten geführt.

Art. 07 Schulleitung

- Die Schulleitung setzt sich aus dem Rektorat und den Schulleiterinnen und Schulleitern zusammen.
- Die Schulkommission regelt in Anwendung von Art. 42 (GO) und des kantonalen Bildungsgesetzes (BiG), das Anstellungsverfahren sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen in einem Schulleitungsreglement.
- Das Rektorat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Das Rektorat ist Mitglied der Geschäftsleitung Glarus Nord.

Art. 08 Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungen organisieren sich unter der Führung des Rektorats (Hauptschulleitung) in einer Schulleitungskonferenz.

Art. 09 Unterricht

Die Schulleitungskonferenz legt in Ergänzung der kantonalen Regelungen die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Art. 10 Pausen

Die Schulleiter organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

Art. 11 Stundenplan

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von den Schulleitern geplant und vom Rektorat erlassen. Die Lehrpersonen müssen bei der Ausarbeitung der Stundenpläne angehört werden.

Art. 12 Schülertransport

Die Schulkommission regelt die Transportberechtigung.

Art. 13 Besondere Veranstaltungen

Die Schulleitung erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen für Lehrpersonen und Lernende.

Art. 14 Kostenbeiträge

Soweit es die gesetzlichen Vorgaben zulassen, kann die Schulkommission von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge einfordern.

III. Lernende

Art. 15 Schulbesuch

Lernende sind zum regelmässigen Schulunterricht verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 16 Absenzen

- Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen umgehend zu melden. Bei mehrtägigen sowie regelmässigen Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.
- Die Schulkommission erlässt ein Absenzenreglement. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Absenzenreglement können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten von der Schulkommission verwarnt oder gebüsst werden.

Art. 17 Urlaub

Die Schulkommission regelt die Urlaubs- und Dispensgewährung in einem Reglement.

Art. 18 Übertritt

Die Schulkommission erlässt in Ergänzung zur kantonalen Promotionsordnung Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Lernenden von einer Schulstufe in eine andere.

IV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 19 Pflichten

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei unterlassener Mitwirkungspflicht können sie verwarnt und/oder gebüsst (BiG Art. 93, Abs. 2) werden.

Art. 20 Rechte

- Die Schulleitung informiert die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.
- Eltern und Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

V. Lehrpersonen

Art. 21 Berufsauftrag

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach dem Berufsauftrag gemäss Art. 61 des Kantonalen Bildungsgesetzes (BiG).

Art. 22 Weitere Aufgaben

Die Schulkommission und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Art. 23 Weiterbildung

Die Lehrpersonen sind zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Gegenüber Vorgesetzten haben sie sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

Art. 24 Urlaub und Stellvertretung

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem entsprechenden Reglement.

VI. Schulleitung

Art. 25 Zuständigkeit Schulleitung

- Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Schulbetriebes.
- Die Schulleitung wird für die administrativen und koordinativen Aufgaben in der Schulorganisation durch das Schulsekretariat unterstützt.

VII. Behörden

Art. 26 Zuständigkeit Gemeinderat

- Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
- ² Er definiert die übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele für die Schule.
- Er genehmigt auf Antrag der Schulkommission Reglemente zum Schulbetrieb.

Art. 27 Zuständigkeit Schulkommission

- Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Bildungsgesetz, die Gemeindeordnung und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.
- Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Lernenden erfüllen können. Sie ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Art. 28 Delegation von Aufgaben

Die Schulkommission kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, Kommissionen, Schulleitung, Rektorat oder der Schulverwaltung übertragen.

Art. 29 Rechtspflege

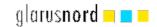
Die Schulkommission ist gemäss Bildungsgesetz und Gemeindeordnung auf Gemeindeebene die Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen untergeordneter Schulorgane.

Art. 30 Kommissionen

- Die Schulkommission kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden und legt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Pflichtenheft fest.
- Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsidiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen. Die Stufen Kindergarten / Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe sollten vertreten sein.

Art. 31 Unterschriftenregelung

Protokollauszüge der Schulkommission, andere rechtswirksame Mitteilungen, mit Ausnahme von Verträgen, werden vom Präsidium und vom Vizepräsidium der Schulkommission, im Verhinderungsfall vom Rektorat unterzeichnet.



- Präsidialverfügungen werden vom Präsidium und vom Vizepräsidium der Schulkommission, im Verhinderungsfall vom Rektorat unterzeichnet
- Sämtliche Arbeitsverträge werden, stellvertretend für die Schulkommission, von deren Präsidium und der Bereichsleitung Personal unterzeichnet. Alle anderen das Personal betreffende Dokumente wie Arbeitszeugnisse, Vereinbarungen, Bestätigungen usw. bedürfen der Unterschrift des entsprechenden Linienvorgesetzten und der Bereichsleitung Personal.

VIII. Straf - und Zwangsbefugnisse

Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse

- Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulordnung und ihren Ausführungsbestimmungen Geldbussen von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 einfordern.
- Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Schulkommission Lernende auf der Grundlage des Bildungsgesetzes (BiG Art. 45, Abs. 3) von der Schule ausschliessen.
- Gegen Verfügungen der Schulkommission gemäss Absatz 1 und 2 kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Übergangsbestimmungen zu Artikel 2 Ziffer 3

Die Einführungsklassen bleiben bestehen bis die Basisstufenklassen eingeführt sind.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012, d.h. rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft. Der Gemeinderat Glarus Nord kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen.

Glarus Nord,	 	

SCHULKOMMISSION GLARUS NORD

Roger Schneider Marie-Hélène Stäger

Präsident der Schulkommission Rektorin

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper Andrea Antonietti Pfiffner Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Registratur-Nr. 31.01